

It Verteiler

Eingang Nr. Entrata nr.: <i>10.41.27</i> E		
z. Erl. Resp. <i>Hojo</i>	z. Erl. Resp.	z. Erl. Resp.
z. K. u. c. <i>Hojo</i>	29. April 2019	z. K. u. c. <i>Los/51</i>
z. K. u. c. <i>Hojo</i>	CUP I41J05000020005	z. K. u. c. <i>Risa</i>
 Galleria di Base del Brennero Brenner Basistunnel BBT SE		

Dr. Karin Ecker

Telefon +43(0)512/508-3436

Fax +43(0)512/508-743455

umweltschutz@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

**Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Bozen/Innsbruck;
Deponie "Padastertal" – Kollaudierung der Änderung des Lärm- und Sichtschutzdammes und
Vorschreibung von zusätzlichen Maßnahmen und Nebenbestimmungen;**

BESCHEID

Die Maßgaben des Bescheides sind angegeben

U-ABF-6/30/307-2019

Innsbruck, 24.04.2019

BESCHEID

Mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, wurde der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Deponie „Padastertal“ auf Grundlage des UVP-G 2000 und des AWG 2002 unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen (Spruchpunkt E/IV.), Befristungen (Spruchpunkt E/III.) und Aufsichtsorganen (Spruchpunkt E/XI.), nach Maßgabe der ergänzenden und konkretisierenden Einreichunterlagen im Berufungsverfahren erteilt.

In weiterer Folge wurden für die Deponie „Padastertal“ mehrere Änderungsgenehmigungen erteilt.

Im Besonderen wurde der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 23.04.2013, Zl. U-30.254e/821, die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für diverse Änderungen nach Maßgabe der Projektunterlagen und der Nebenbestimmungen in Spruchpunkt II. erteilt. In Spruchpunkt II. B) 5. des zitierten Bescheides ist festgehalten, dass das in den Nebenbestimmungen zuvor angeführte Gerinne in 30 m Abschnitten bis zur Kante mit der momentanen Schüttoberfläche nachzuziehen ist.

Zudem wurde mit Bescheid vom 12.04.2017, ZI. U-ABF-6/30/135-2017, die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die geänderte Ausgestaltung in Hinblick auf den mit Bescheid vom 23.04.2013, ZI. U-30.254e/821, genehmigten Lärm- und Sichtschutzdamm erteilt.

Mit Schreiben vom 24.08.2018 (OZI. 234) und nachgereichten Unterlagen mit Schreiben vom 31.08.2018, (OZI. 235) hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die Fertigstellung des Lärm- und Sichtschutzdamms auf gegenständlicher Deponie angezeigt und bestätigt, dass dieser entsprechend dem vorhin zitierten Bescheid errichtet worden sei.

Im Zusammenhang mit dem Kollaudierungsverfahrens dieses Lärmschutzdamms warf darüber hinaus der Arbeitsinspektor in seiner Stellungnahme vom 09.10.2018 (OZI. 252) einige Fragen auf und führte an, dass aus der Sicht des Arbeitnehmerschutzes die Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG missachtet worden seien.

Seitens der Konsensinhaberin wurde mit Schreiben vom 15.03.2019 (OZI. 277) ein Sanierungskonzept eingereicht. Dieses wurde letztmalig mit Schreiben vom 18.04.2019 (OZI. 300) verbessert.

SPRUCH:

Der Landeshauptmann von Tirol als Behörde gemäß den §§ 24 Abs. 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, in den Fassungen BGBl. I Nr. 51/2012 sowie BGBl. I Nr. 80/2018, und 38 Abs. 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018, entscheidet von Amts wegen wie folgt:

A)

Kollaudierung des Lärm- und Sichtschutzdamms:

Gemäß § 63 Abs. 1 AWG 2002 wird festgestellt, dass die Errichtung des mit Bescheid vom 12.04.2017, ZI. U-ABF-6/30/135-2017, genehmigten Lärm- und Sichtschutzdamms durch die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE in Übereinstimmung mit der erteilten Genehmigung erfolgt ist und wird dieser daher

für überprüft erklärt.

B)

Vorschreibung von Maßnahmen und zusätzlichen Nebenbestimmungen:

Gemäß § 62 Abs. 3 und 5 AWG 2002 wird der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die termingerechte Umsetzung der nachfolgend angeführten Maßnahmen sowie Nebenbestimmungen vorgeschrieben:

I. Vorschreibung von Maßnahmen – Umsetzung des Sanierungskonzepts:

Mit der Umsetzung des Sanierungskonzepts, bestehend aus den Dokumenten vom 01.04.2019, Zl. 37216A (OZI. 282) samt technischem Bericht zum Schreiben BBT-37216A vom 02.04.2019 (OZI. 283) ohne angefügte Darstellungen, da diese durch die Planunterlagen in OZI. 300 überholt sind, Schreiben vom 18.04.2019, Zl. 37460A (OZI. 300) sowie den Planunterlagen S0001-KLP-23014-63, S0001-KRP-23015-64 und S0001-KLP-23016-61 (OZI. 300), ist umgehend zu beginnen. Die entsprechenden Sanierungsmaßnahmen sind schnellstmöglich, spätestens bis 31.05.2019, abzuschließen.

II. Zusätzliche Nebenbestimmungen:

A) Bodenmechanische Nebenbestimmungen:

1. Der Anfall der Sickerwässer entlang des Umleitungsstollens ist anhand der vorhandenen Messstellen wöchentlich und nach Starkniederschlägen zu überwachen. Sollte sich eine signifikante Erhöhung der Sickerwasserabflüsse gegenüber den bestehenden Messwerten entlang der Begleitdränagen des Umleitungsstollens ergeben, ist ein Bericht eines Fachkundigen mit den diesbezüglichen Schlussfolgerungen zu verfassen und der Sachverständige unverzüglich zu verständigen.
2. Die Rohrleitungen DN 1500 unter der BE-Fläche sind bezüglich Ablagerungen in den Rohrleitungen wöchentlich und nach Niederschlägen zu kontrollieren; bei Ablagerungen in den Rohren sind diese unverzüglich zu spülen. Sollten gegenüber dem derzeitigen Zustand vermehrt Ablagerungen in den Rohrleitungen entstehen, ist ein Bericht eines Fachkundigen mit den betreffenden Schlussfolgerungen zu verfassen und der Sachverständige unverzüglich zu verständigen.
3. Der Absperrdamm mit der Rohrdurchleitung und alle anderen Dämme dürfen eine Böschungsneigung an der Innenseite von 2:3 und an der Außenseite von 30° nicht überschreiten. Die Dämme sind an der Innenseite bis zur rechnerisch ermittelten größten Abflusshöhe mit einer Steinschichtung zu sichern.
4. Die nun eingereichten Gerinne dürfen durch einen Abwurf von Ausbruchmaterial nicht überschüttet werden.
5. Das fertig gestellte Gerinne des Padastertales und der Umleitungsstollen dürfen durch den nachfolgenden Baubetrieb nicht beeinträchtigt werden.

B) Nebenstimmungen aus Sicht der Wildbach- und Lawinenverbauung:

1. Die Sohle des Zulaufgerinnes zum Geschiebeablagerungsplatz ist mit Querriegeln aus Wasserbausteinen gegen die Tiefenerosion abzusichern, der Abstand dieser Querriegel hat mind. 15 m zu betragen.
2. Die orographisch rechte Böschung des Seitengerinnes 09 ist zur Deponieoberfläche hin flach verlaufend auszuformen und nicht mit 4:5 auszugestalten.
3. Die Dammkronen aller zu errichtenden Dämme sind mit einer Breite auszugestalten, die eine Befahrung mit LKW ermöglicht.
4. Die Wildholzrechen in Form von Pfählen sind zu mindestens 2/3 ihrer Länge in den Untergrund einzurammen. Deren Oberkante muss mindestens 1 m unter dem luftseitigen Dammkronenniveau liegen. Der Durchmesser dieser Pfähle hat mindestens 40-50 cm zu betragen, wenn sie aus Holz gefertigt sind. Andernfalls sind gleichartige Pfähle, wie bspw. Gleise, mit einem Durchmesser von zumindest 10-15 cm zu verwenden.
5. Der Einweisdamm des Seitengerinnes 3 ist in seinem endgültigen Abschnitt (oberhalb der fertiggestellten Deponiefläche bzw. in deren Bereich) mit Wasserbausteinen massiv zu sichern. Die Dammkrone ist hier mit mind. 4 m Breite auszuführen.
6. Für die Querung des Seitengerinnes Nr. 9 sind zwei Rohre, Durchmesser 600, zu verwenden.
7. Vor der Einmündung des Gerinnes 3 in das provisorische Hauptgerinne ist eine Gerinneaufweitung auf das Dreifache vorzusehen, um Platz für Geschiebeablagerung aus dem Seitengerinne vor der Mündung zu schaffen.

C) Nebenstimmung aus Sicht des Arbeitnehmer/innenschutzes:

Es muss eine Evaluierung der zukünftigen Ablaufphasen auf der Deponie und BE-Fläche mit einer zeitlichen Ablaufdarstellung bis 31.05.2019 erstellt und bis 15.06.2019 an die Behörde übermittelt werden.

III. Zusätzliche Maßnahme:

Die Behörde ist über die erfolgte Umsetzung des Sanierungskonzepts und der Nebenbestimmungen umgehend zu informieren. Dazu ist eine Aufstellung, die die einzelnen Maßnahmen und Nebenbestimmungen wiedergibt, anzuschließen. Die entsprechenden Unterlagen sind bis spätestens 15.06.2019 an die Behörde zu übermitteln.

C)

Kosten:

Bundesverwaltungsabgabe:

Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018, iVm TP A 2 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008, sind für die Kollaudierung [Spruchpunkt A)] sowie für die Vorschreibung der Umsetzung des Sanierungskonzepts, der nachträglichen Nebenbestimmungen und zusätzlichen Maßnahme [Spruchpunkt B) I. – III.] jeweils EUR 6,50, insgesamt sohin **EUR 26,00** an Verwaltungsabgabe zu entrichten.

Gebührenhinweis:

Nach dem Gebührengesetz 1957 (GebG), BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018, sind die Errichtungsanzeige und das Kollaudierungsoperat sowie das Sanierungskonzept samt Planunterlagen wie folgt zu vergebühren:

Errichtungsanzeige	EUR	14,30	(§ 14 TP 6 Abs. 1 GebG 1957)
Kollaudierungsoperat (2-fach)	EUR	31,60	(§ 14 TP 5 Abs. 1 GebG 1957)
Sanierungskonzept	EUR	14,30	(§ 14 TP 6 Abs. 1 GebG 1957)
Planunterlagen (2-fach)	EUR	59,20	(§ 14 TP 5 Abs. 1 GebG 1957)
Gesamtbetrag	EUR	119,40	

Die von der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE zu tragenden Kosten, welche sich aus der obigen Bundesverwaltungsabgabe und dem Gesamtgebührenbetrag zusammensetzen, in Höhe von insgesamt **EUR 145,40** sind binnen **zwei Wochen** ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das nachstehende Konto der HYPO TIROL BANK:

Empfänger: Amt der Tiroler Landesregierung, Landesrechnungsdienst

IBAN: AT82 5700 0002 0000 1000

BIC: HYPTAT22

Verwendungszweck: Zahl: U-ABF-6/30/307-2019

zu überweisen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen **vier Wochen** ab Erlassung des Bescheides bei der Tiroler Landesregierung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch zulässigen Weise einzubringen. Sie hat die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht beantragt werden.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K.

IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mittels „Finanzamtszahlung“ sind als Steuernummer/Abgabenkontonummer „109999102“, als Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und als Zeitraum das Datum des Bescheides anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen. Wird eine Eingabe im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht, ist die Gebühr durch Abbuchung und Einziehung zu entrichten. In der Eingabe ist das Konto, von dem die Gebühr einzuziehen ist, oder der Anschriftcode, unter dem ein Konto gespeichert ist, von dem die Gebühr eingezogen werden soll, anzugeben.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensablauf:

Mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, ZI. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vom 18.11.2010, ZI. uvs-2009/K6/1715-44, wurde der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Deponie „Padastertal“ auf Grundlage des UVP-G 2000 und des AWG 2002 unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen (Spruchpunkt E/IV.), Befristungen (Spruchpunkt E/III.) und Aufsichtsorgane (Spruchpunkt E/XI.), nach Maßgabe der ergänzenden und konkretisierenden Einreichunterlagen im Berufungsverfahren, d.s. Unterlagen in bodenmechanischer, statischer und geologischer Hinsicht (Einreichoperat vom 23.02.2010 mit dem Einlaufstempel des UVS-Tirol vom 26.03.2010 sowie Einreichoperat mit Einlaufstempel des UVS-Tirol vom 20.05.2010 sowie ein überarbeiteter Bepflanzungsplan mit Einlaufstempel des UVS-Tirol vom 18.10.2010), erteilt.

In weiterer Folge wurden für die Deponie „Padastertal“ mehrere Änderungsgenehmigungen erteilt.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 23.04.2013, ZI. U-30.254e/821, wurde der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für diverse Änderungen nach Maßgabe der Projektunterlagen und der Nebenbestimmungen in Spruchpunkt II. erteilt. In Spruchpunkt II. B) 5. des zitierten Bescheides ist festgehalten, dass das in den Nebenbestimmungen zuvor angeführte Gerinne in 30 m Abschnitten bis zur Kante mit der momentanen Schüttoberfläche nachzuziehen ist.

Mit Bescheid vom 12.04.2017, ZI. U-ABF-6/30/135-2017, wurde die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die geänderte Ausgestaltung in Hinblick auf den mit Bescheid vom 23.04.2013, ZI. U-30.254e/821, genehmigten Lärm- und Sichtschutzdamm, erteilt. Im Konkreten wurde insofern ein mit

bewehrter Erde geschlossener und an den Hang angebundener – mit einer Sollbruchstelle aus bewehrter Erde (im Bereich des derzeitigen Bretterwandabschnittes), welche bei Gefahr einer Verklausung der Platzentwässerung mittels Bagger eingerissen werden kann, versehener – Lärm- und Sichtschutzdamm genehmigt.

Die entsprechende Nebenbestimmung lautet, dass der Aktionsplan für die Deponie „Padastertal“ insofern zu ergänzen ist, als dass anlässlich einer Hochwetterwarnung der ZAMG, welche eine Verklausung der Hochwasserhaltung im Bereich der BE-Fläche befürchten lässt, der Damm an seiner Sollbruchstelle geöffnet werden soll.

Zu Spruchpunkt A) - Kollaudierung des Lärm- und Sichtschutzdamms:

Mit Schreiben vom 24.08.2018 (OZl. 234) und nachgereichten Unterlagen mit Schreiben vom 31.08.2018 (OZl. 235) legte die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE Kollaudierungsunterlagen betreffend die Errichtung des Lärm- und Sichtschutzdamms der Deponie Padastertal vor. Den diesbezüglichen Ausführungen kann entnommen werden, dass der gegenständliche Teil der Deponie entsprechend dem Änderungsbescheid vom 12.04.2017, Zl. U-ABF-6/30/135-2017, errichtet worden sei.

Mit Schreiben vom 03.09.2018 (OZl. 240) wurden Sachverständige aus den Bereichen Waldschutz, Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen, Verkehrsplanung, Wildbach- Lawinenverbauung und Naturkunde sowie das Bau- und Deponieaufsichtsorgan bzw. die geotechnische und bodenmechanische Bauaufsicht sowie die Fachaufsicht für den Bereich Wildbach- und Lawinenbautechnik und der Arbeitsinspektor befasst.

In Folge dieses Ersuchens langten nachfolgende, diesbezügliche und im Wesentlichen zusammengefasste Stellungnahmen ein:

Stellungnahme des immissionstechnischen Amtssachverständigen, Mag. Andreas Krismer, Abteilung Waldschutz, vom 06.09.2018, Zl. Forst-F39/384-2018, (OZl. 242):

Aus immissionsfachlicher Sicht war die Änderung in Bezug auf den Lärm- und Sichtschutzdamm in Hinblick auf den Fachbereich Luftschadstoffimmissionen nicht relevant, daher wurden auch keine Auflagen bzw. Nebenbestimmungen für erforderlich erachtet.

Stellungnahme des Amtssachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung, DI Manfred Pittracher, Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Tirol, vom 03.09.2018, Zl. 3146/042-2018, (OZl. 245):

Die Anlage war in bescheid- und projektgemäßer Ausführung errichtet, die Sollbruchstelle war mit zwei Holzbalken gekennzeichnet. Anlässlich der Begehung war kein Bagger vor Ort vorhanden. Der Baubetrieb am Tag der Begehung war gänzlich eingestellt.

Stellungnahme des verkehrstechnischen Amtssachverständigen, Ing. Stefan Kammerlander, Sachgebiet Verkehrsplanung, vom 24.09.2018, Zl. VuS-0-127/3/193-2018, (OZI. 246):

Vom gegenständlichen Damm wird kein Einfluss auf den Fachbereich Straßenbau- und Verkehrstechnik genommen.

Stellungnahme des Vertreters des Arbeitsinspektorates Innsbruck, DI Josef Kurzthaler, vom 09.10.2018, Zl. 051-118/14-14/17, (OZI. 252):

Wenngleich der Vertreter des Arbeitsinspektorates Innsbruck anführt, dass aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes der § 7 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) missachtet worden sei, führt er zusammenfassend aus, dass der oben zitierte Bescheid erfüllt wurde.

Stellungnahme des Amtssachverständigen für Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen, DI Mag. Christoph Lechner, vom 10.10.2018, Zl. ESA-U-916/164-2018, (OZI. 253):

Aus fachlicher Sicht entspricht das Überprüfungsergebnis des Amtssachverständigen für Wildbach- und Lawinerverbauung auch in schalltechnischer Hinsicht jenen Eigenschaften, welche für die schallabschirmende Wirkung relevant sind, sodass der Damm für überprüft erklärt werden kann.

Stellungnahme des naturkundefachlichen Amtssachverständigen, Mag. Christian Plössnig, vom 26.11.2018, Zl. U-ABF-6/30/258-2018:

Bezüglich der Ausgestaltung des Lärmschutzdammes kann ausgesagt werden, dass dieser entsprechend dem Bescheid vom 12.04.2017 errichtet wurde, sofern die am 26.11.2018 vor Ort befindlichen Werbeeinrichtungen entfernt worden sind.

Zudem teilte sowohl das Bau- und Deponieaufsichtsorgan sowie das Aufsichtsorgan für den Fachbereich Wildbach- und Lawinentechnik mit jeweiligen E-Mail vom 27.11.2018 (OZI. 259) bzw. E-Mail vom 03.12.2018 (OZI. 262) mit, dass der Lärm- und Sichtschutzdamm in Übereinstimmung mit dem Bescheid vom 12.04.2017, Zl. U-ABF-6/30/135-2017, errichtet wurde. Mit E-Mail vom 03.12.2018 (OZI. 262) wurde seitens der Fachaufsicht für den Bereich Wildbach- und Lawinentechnik zudem bestätigt, dass ein leistungsfähiger Bagger auf der BE-Fläche bereit stand.

Mit Schreiben vom 28.11.2018 (OZI. 260) wurde die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE aufgefordert, die vom naturkundefachlichen Amtssachverständigen angeführten, an der Außenfläche ersichtlichen Werbeflächen am Lärm- und Sichtschutzdamm zu entfernen.

Mit Schreiben vom 29.11.2018 (OZI. 261) wurde seitens der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE mitgeteilt, dass die Werbetafel entfernt worden sei. Mit E-Mail vom 15.12.2018 (OZI. 265) wurden seitens des bevollmächtigten Vertreters der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE Fotonaufnahmen in Hinblick auf die entfernten Werbetafeln am Sicht- und Lärmschutzdamm an die Behörde übermittelt.

Zu Spruchpunkt B) – Vorschreibung von Maßnahmen und Nebenbestimmungen:

Im Zuge eines am 28.08.2018 durgeführten Lokalaugenscheins durch den Amtssachverständigen für Wildbach- Lawinenverbauungstechnik wurde festgestellt, dass auf der BE-Fläche weder Baugeräte, noch Baumaschinen vorhanden waren (OZI. 245). Zudem wurde festgestellt, dass das mit Bescheid vom 23.04.2013, Zl. U-30.254e/821, in der Nebenbestimmung in Spruchpunkt II. B) 5.) vorgeschriebene Gerinne, das in 30 m Abschnitten bis zur Kante mit der momentanen Schüttoberfläche nachzuziehen ist, nicht entsprechend ausgeführt war (OZIn. 245 und 262).

Im Zuge dieses Lokalaugenscheins wurde seitens des Vertreters der Brenner Basistunnel BBT SE ausgeführt, dass mit der Anhebung der Deponiefläche mit Beginn des Vortriebs im Tunnel voraussichtlich im Jänner 2019 begonnen werde und diese als bald abgeschlossen sein könne.

Im Zusammenhang mit dem Kollaudierungsverfahrens dieses Lärmschutzdamms warf darüber hinaus der Arbeitsinspektor in seiner Stellungnahme vom 09.10.2018 (OZI. 252) einige Fragen auf und führte an, dass aus der Sicht des Arbeitnehmerschutzes die Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG missachtet worden seien.

Nachfolgend wurde die Konsensinhaberin mit Schreiben vom 05.11.2018 (OZI. 256) aufgefordert, Lösungsvorschläge auszuarbeiten und der Behörde zu übermitteln.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden die Lösungsansätze der Konsensinhaberin und die Forderungen des Arbeitsinspektors, des Amtssachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauungstechnik sowie des bodenmechanischen Sachverständigen akkordiert (vgl. OZIn. 261, 268, 271, 272, 273, 274 und 276).

Um die Schutzinteressen gemäß § 43 AWG 2002, sohin ebenso jene des Arbeitnehmer/innenschutzes auch nach der Erteilung einer Genehmigung gemäß § 63 Abs. 3 AWG 2002 wahrzunehmen, wurde seitens der Konsensinhaberin mit Schreiben vom 15.03.2019 (OZI. 277) ein Sanierungskonzept eingereicht. Dieses wurde mit Schreiben vom 21.03.2019 (OZI. 278) ergänzt.

Aufgrund einer groben Erstprüfung der Behörde wurde festgestellt, dass die Unterlagen vom 15.03.2019 (OZI. 277) und vom 21.03.2019 (OZI. 278) unzureichend und teilweise widersprüchlich sind.

Nachfolgend wurden daher aufgrund von Verbesserungsaufträgen der Behörde vom 22.03.2019 (OZI. 279), vom 29.03.2019 (OZI. 280) und vom 18.04.2019 (OZI. 299) Unterlagen mit Schreiben vom 28.03.2019 (OZI. 280), vom 30.03.2019 (OZI. 281), vom 01.04.2019 (OZI. 282) und vom 02.04.2019 (OZI. 283) übersandt.

Letztmalig wurden überarbeitete Unterlagen mit E-Mail vom 18.04.2019 (OZI. 300) übermittelt.

Im Wesentlichen zusammengefasst beinhaltet das Sanierungskonzept Nachstehendes:

Die Seitengerinne 3 und 4 werden direkt in ein Auffangbecken am oberen Ende des errichteten Bachlaufs eingebunden. Dort wird ein Wildholzrechen vorgesehen. Zudem wird das durch ein Geschieberückhaltebecken gefasste Seitengerinne 9 in das bestehende Gerinne eingebunden.

Mit Schreiben vom 03.04.2019 (OZI. 283) wurden damit der bodenmechanische Sachverständige, der Amtssachverständige für Wildbach- und Lawinenverbauungstechnik sowie der Arbeitsinspektor unter Anführung von näher formulierten Fragen befasst.

Nachfolgend langten die betreffenden Stellungnahmen ein.

Der Vertreter des Arbeitsinspektorates führte in seiner Rückmeldung vom 05.04.2019 (OZI. 287) im Wesentlichen zusammengefasst aus, dass die Umsetzung des Sanierungskonzepts zur Hintanhaltung von Gefährdungen der Arbeitenehmer/innen notwendig ist.

Der Amtssachverständige für Wildbach- und Lawinenverbauungstechnik kam in seinen Stellungnahmen vom 09.04.2019 (OZI. 289) und 11.04.2019 (OZI. 291) zum Schluss, dass das eingereichte Sanierungskonzept aus fachlicher Sicht nicht im Widerspruch zu den vorliegenden Genehmigungen samt Nebenbestimmungen steht und aus Sicht des Schutzes vor Naturgefahren erforderlich ist. Für die Umsetzung erachtet er den Zeitraum von einem Monat für realistisch. Gleichzeitig wurden unerlässliche flankierende Maßnahmen aufgezählt.

Der bodenmechanische Sachverständige hielt ihn seinem Gutachten vom 10.04.2019 (OZI. 290) samt Ergänzung vom 11.04.2019 (OZI. 292) fest, dass der Umsetzung des Sanierungskonzepts aus fachlicher Sicht keine Bedenken entgegenstehen. In den für notwendig erachteten zusätzlichen Nebenbestimmungen ging er auf fehlende erforderliche Inhalte und notwendige zusätzliche Detailplanungen ein.

Mit Schreiben vom 11.04.2019 (OZI. 293) wurde gegenüber den Parteien des Verfahrens, das sind die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE und das Arbeitsinspektorat, das Gehör gewahrt und Ihnen die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt.

Mit E-Mail vom 11.04.2019 (OZI. 294) langte die betreffende Rückmeldung des Arbeitsinspektors ein.

Mit Schreiben vom 12.04.2019 (OZI. 295) wurde das Fristerstreckungsbegehren der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE zur Verbesserung der eingereichten Unterlagen übermittelt.

Aufgrund der verbesserten Planunterlagen (eingereicht mit E-Mails vom 18.04.2019 – OZI. 300) wurden der Amtssachverständige für Wildbach- und Lawinenverbauungstechnik sowie der bodenmechanische Sachverständige mit E-Mail vom 19.04.2019 um ergänzende Stellungnahmen ersucht.

Der Amtssachverständige für Wildbach- und Lawinerverbauungstechnik führte in seiner Stellungnahme vom 19.04.2019 (OZI. 302) aus, dass das eingereichte Sanierungskonzept aus fachlicher Sicht nicht im Widerspruch zu den vorliegenden Genehmigungen samt Nebenbestimmungen steht und aus Sicht des Schutzes vor Naturgefahren erforderlich ist. Für die Umsetzung erachtet er den Zeitraum von einem Monat bis zwei Monaten für realistisch. Gleichzeitig wurden die aufgrund der verbesserten Unterlagen gegenstandslos gewordenen Nebenbestimmungen angeführt, auf die bereits für unerlässlich befundenen flankierenden Maßnahmen verwiesen sowie zusätzliche Nebenbestimmungen formuliert.

Der bodenmechanische Sachverständige hielt ihn seinem Gutachten vom 20.04.2019 (OZI. 303) fest, dass die verbesserten Unterlagen für eine abschließende Beurteilung ausreichend waren. Die beabsichtigten Sanierungsmaßnahmen stehen nicht im Widerspruch zu den vorliegenden Genehmigungen samt Nebenbestimmungen. Diese sind zudem geeignet, die gemäß § 43 AWG 2002 wahrzunehmenden Interessen zu schützen. Gleichzeitig wurden zusätzliche Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Mit Schreiben vom 23.04.2019 (OZI. 304) wurde den Parteien des Verfahrens, das sind die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE und das Arbeitsinspektorat, unter Wahrung des Parteiengehörs die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt.

Innerhalb der gesetzten Frist langte von Seiten des Arbeitsinspektorates keine betreffende Rückmeldung ein.

Mit Schreiben vom 24.04.2019 (OZI. 306) wurde die Stellungnahme der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE übersandt.

II. In rechtlicher Hinsicht ergibt sich hieraus wie folgt:

a) Allgemein:

Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, ist durch BGBl. I Nr. 77/2012, geändert worden. Dadurch kam es insbesondere im Bereich der Zuständigkeiten zu wesentlichen Änderungen im hier relevanten 3. Abschnitt des UVP-G 2000 (Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken). In § 46 Abs. 23 zweiter Satz UVP-G 2000 wurde aus diesem Grund folgende Übergangsbestimmung eingefügt: Auf Vorhaben für die ein Genehmigungsverfahren nach dem dritten Abschnitt vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 eingeleitet wurde, sind die Bestimmungen des §§ 24 Abs. 1, 3, 3a und 7, des § 24a Abs. 3, und des § 24f Abs. 6 und 7 in ihrer Fassung vor Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden. Auf Änderungsvorhaben, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 ein Genehmigungsverfahren nach § 24g anhängig ist, ist diese Bestimmung in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden. § 46 Abs. 23 UVP-G 2000 gilt unverändert (vgl. BGBl. I Nr. 80/2018).

b) Zuständigkeit:

Im 3. Abschnitt des UVP-G 2000, welches die Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken regelt, wird das „teilkonzentrierte“ Genehmigungsverfahren bei der/dem Bundesminister/in für Verkehr, Innovation und Technologie, in dem auch die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, durch ein weiteres teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren beim Landeshauptmann und sonstige nachfolgende Genehmigungsverfahren ergänzt. Der/dem Bundesminister/in für Verkehr, Innovation und Technologie obliegt die Koordination der Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung in allen Genehmigungsverfahren, womit zwar keine volle Konzentration, aber eine vollständige und koordinierte Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung in Genehmigungsbescheiden erreicht wird.

Nach § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 hat der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, wenn ein Vorhaben gemäß § 23a oder § 23b einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. In diesem Genehmigungsverfahren hat er/sie alle jene nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden, die ansonsten von ihm/ihr oder einem/einer anderen Bundesminister/in in erster Instanz zu vollziehen sind. Im vorliegenden Fall hat die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend den Brenner Basistunnel ein Verfahren gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000, nämlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren, durchgeführt, welches mit Genehmigungsbescheid vom 15.04.2009, Zl. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, seinen Abschluss fand.

Gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 hat der Landeshauptmann ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem er die übrigen nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden hat. In diesem Verfahren sind die materiellrechtlichen und die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Materiengesetze anzuwenden. Verfahrensbestimmungen des UVP-G 2000, die im 3. Abschnitt enthalten sind oder auf die dieser verweist, gehen jedoch als *lex specialis* jenen Verfahrensbestimmungen anzuwendender Materiengesetze vor, die den gleichen Regelungszweck haben. Nach § 24 Abs. 4 UVP-G bleibt die Zuständigkeit für die nach den Verwaltungsvorschriften von den Ländern zu vollziehenden Genehmigungsbestimmungen unberührt. Die Zuständigkeit in diesen Verfahren ist folglich von den nach diesen Vorschriften zuständigen Behörden (z.B. Naturschutzbehörde) auch weiterhin wahrzunehmen. Diese Verfahren sind in die (Teil-)Konzentration nicht miteinbezogen. Das vom Landeshauptmann von Tirol durchgeführte teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren betreffend die Genehmigung der fünf Deponien hat mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zln. U-30.254a/162, b/150, c/142, d/153, e/169, bestätigt bzw. abgeändert durch Berufungserkenntnisse des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 03.09.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-11, vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, und vom 28.07.2011, Zl. uvs-2011/K6/1733-1, das von der Tiroler Landesregierung nach dem TNSchG 2005 in Verbindung mit § 24 Abs. 4 UVP-G 2000 durchgeführte Verfahren mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, seinen Abschluss gefunden.

Im teilkonzentrierten Verfahren nach § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 ist zusätzlich § 38 Abs. 6 AWG 2002 relevant. Nach dieser Bestimmung ist zuständige Behörde für diesen Abschnitt dieses Bundesgesetzes der Landeshauptmann, sofern Abs. 7 leg.cit. nichts anderes bestimmt.

Was die Frage, ob hier wiederum die im 3. Abschnitt des UVP-G 2000 enthaltenen Verfahrensbestimmungen zur Anwendung gelangen, wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Bescheidbegründung zur Teilkollaudierung der Schüttphase 2.1 (Zl. U-30.254e/694) verwiesen. Dort ist die Behörde zum Schluss gekommen, dass die alleinige Feststellung in einem amtswegigen Überprüfungsverfahren gemäß § 63 AWG 2002, dass die Errichtung eines Teilbereichs mit dem Genehmigungsbescheid übereinstimmt, vom Genehmigungsbegriff des § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 nicht umfasst ist, weswegen die speziellen Verfahrensbestimmungen des 3. Abschnittes des UVP-G 2000, insbesondere § 24f Abs. 8 UVP-G 2000 über den Parteienkreis, im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung gelangen.

Zudem stellt § 62 Abs. 3 AWG 2002 ein amtswegiges Verfahren dar, sodass der Genehmigungsbegriff des § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 nicht erfüllt ist und folglich die speziellen Verfahrensbestimmungen des 3. Abschnittes des UVP-G 2000, insbesondere § 24f Abs. 8 UVP-G 2000 über den Parteienkreis, im vorliegenden Fall ebenfalls nicht zur Anwendung gelangen.

c) Zur Kollaudierung der Errichtung der geänderten Ausgestaltung des Lärm- und Sichtschutzdamms (Spruchpunkt A):

Was die geänderte Ausführung des Lärm- und Sichtschutzdamms betrifft, wurde diese mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 12.04.2017, Zl. U-ABF-6/30/135-2017, abfallwirtschaftsrechtlich genehmigt.

Gemäß § 61 Abs. 1 AWG 2002 hat der Inhaber einer Deponie die Errichtung einer Deponie oder eines Deponieabschnittes der Behörde anzuzeigen. Er darf erst nach Überprüfung der Anlagen und Maßnahmen (§ 63 Abs. 1 leg. cit.) Abfälle in die Deponie oder den Deponieabschnitt einbringen. Der Inhaber der Deponie hat den jeweiligen Stand der Technik, gegebenenfalls unter Berücksichtigung zugelassener Abweichungen (§ 43 Abs. 5 leg. cit.), einzuhalten.

Nach § 63 Abs. 1 AWG 2002 hat die Behörde unmittelbar nach erfolgter Errichtung der Deponie oder eines Teilbereiches der Deponie und vor Einbringung der Abfälle, die Übereinstimmung der Anlage und der Maßnahmen mit der erteilten Genehmigung zu überprüfen. Parteistellung in diesem Verfahren hat der Antragsteller und der von einer Abweichung in seinen Rechten Betroffene. Über das Ergebnis dieser Überprüfung ist bescheidmäßig abzusprechen und die Behebung der dabei etwa wahrgenommenen Mängel und Abweichungen ist zu veranlassen. Die Einbringung von Abfällen in die Deponie oder den Teilbereich der Deponie ist erst nach Behebung der wahrgenommenen Mängel oder Abweichungen zulässig. Geringfügige Abweichungen, die den gemäß § 43 leg. cit. wahrzunehmenden Interessen nicht widersprechen oder denen der von der Abweichung in seinen Rechten Betroffenen zustimmt, dürfen im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

Aufgrund der erfolgten Errichtungsanzeige gemäß § 61 Abs. 1, 1. Satz AWG 2002 hat der Landeshauptmann von Tirol nummehr von Amts wegen gemäß § 63 Abs. 1 AWG 2002, der zusätzliche Bestimmungen betreffend die Überwachungen einer Deponie enthält, zu überprüfen, ob die Errichtung des Teilbereichs der Deponie Padastertal, welche durch die vorliegenden Kollaudierungsunterlagen betreffend den Lärm- und Sichtschutzdamms der Deponie Padastertal (OZI. 234) unter Berücksichtigung der Ergänzungen (OZI. 235) abgegrenzt ist, in Übereinstimmung mit dem Bescheid vom 12.04.2017, ZI. U-ABF-6/30/135-2017, erfolgt ist.

Aus dem unter Punkt I. enthaltenen Verfahrensablauf kann entnommen werden, dass im Zusammenhang mit der Errichtung des geänderten Lärm- und Sichtschutzdamms keine geringfügigen Abweichungen einhergingen.

Wenngleich der Vertreter des Arbeitsinspektorates Innsbruck anführte, dass aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes der § 7 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz missachtet worden sei, führte er abschließend aus, dass der oben zitierte Bescheid erfüllt wurde. Der aufgeworfene Widerspruch wurde in weiterer Folge aufgegriffen und infolgedessen die in Spruchpunkt B) aufgenommenen Maßnahmen und Nebenbestimmungen vorgeschrieben.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht für die Behörde fest, dass die im Zuge der Überprüfung festgestellten Mängel (vorerst nicht vorhandener leistungsfähiger Bagger, angebrachte Werbetafeln) behoben wurden. Zudem steht aufgrund der Stellungnahmen der beigezogenen Sachverständigen sowie des Vertreters des Arbeitsinspektorates zusammengefasst fest, dass der errichtete Lärm- und Sichtschutzdamm dem Änderungsbescheid vom 12.04.2017, ZI. U-ABF-6/30/135-2017, samt diesbezüglicher Unterlagen entspricht und daher für überprüft erklärt werden kann.

d) Zur Vorschreibung von zusätzlichen Maßnahmen und Nebenbestimmungen (Spruchpunkt B):

Ergibt sich nach der Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 37, 44, 52 oder 54 AWG 2002, dass die gemäß § 43 leg. cit. wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid enthaltenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde die erforderlichen, nach dem nunmehrigen Stand der Technik geeigneten Maßnahmen vorzuschreiben. Geeignete Maßnahmen sind insbesondere Untersuchungen, Beprobungen, Messungen, nachträgliche Auflagen, Erstellung und Durchführung eines Sanierungskonzepts, Beseitigung von bereits eingetretenen Folgen von Auswirkungen der Behandlungsanlage, vorübergehende oder dauernde Einschränkungen der Behandlungsanlage oder die gänzliche oder teilweise Einstellung des Betriebs (vgl. § 62 Abs. 3 AWG 2002). Gemäß § 62 Abs. 5 AWG 2002 bedürfen Maßnahmen gemäß Abs. 2 bis 4 keiner Bewilligung oder Genehmigung nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften.

Als wahrzunehmende Interessen sind in § 43 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 das *Leben und die Gesundheit des Menschen* sowie in § 43 Abs. 1 Z 6 AWG 2002 die Bedachtnahme auf die sonstigen öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3 AWG 2002) angeführt.

Aufgrund des vom Arbeitsinspektor aufgeworfenen Widerspruchs wurden von der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE Sanierungsvorschläge unterbreitet. Diese wurden mehrfach

einerseits mit dem Arbeitsinspektor, andererseits mit dem Amtssachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauungstechnik sowie dem bodenmechanischen Sachverständigen abgestimmt.

Aufgrund der mit Schreiben vom 01.04.2019 (OZl. 282), vom 02.04.2019 (OZl. 283) und vom 18.04.2019 (OZl. 300) eingereichten Unterlagen und den diesbezüglich eingeholten Stellungnahmen des Arbeitsinspektors und Gutachten des Amtssachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauungstechnik sowie des bodenmechanischen Sachverständigen, die allesamt schlüssig und nachvollziehbar sind, steht fest, dass die gemäß § 43 AWG 2002 wahrzunehmenden Interessen (insbesondere jene des Arbeitnehmer/innenschutzes) ohne Durchführung der oben angeführten Maßnahmen trotz Einhaltung der in den Genehmigungsbescheiden enthaltenen Auflagen nicht hinreichend geschützt wären. Es kann daher an dieser Stelle außer Acht bleiben, dass die Schüttoberfläche zum bereits hergestellten Teil des Gerinnes unter dessen Niveau liegt, wenngleich insofern gleichzeitig eine Aufforderung zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes an die Konsensinhaberin mit Schreiben vom 03.04.2019 (OZl. 285) übermittelt wurde. Zumal die gesetzte Frist für die Umsetzung noch nicht verstrichen ist (30.04.2019), werden allenfalls vorzuschreibende Maßnahmen zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes gesondert mit Bescheid ausgesprochen werden, sofern die eingeräumte Frist ungenützt verstreicht. Losgelöst von dieser Tatsache wurden die in diesem Bescheid vorgeschriebenen Maßnahmen von den Sachverständigen und dem Vertreter des Arbeitsinspektorates zur Hintanhaltung von Gefährdungen durch Naturgefahren für notwendig erachtet.

Die im Spruchpunkt B) dieses Bescheides angeführten Maßnahmen sind zur Hintanhaltung von Gefährdungen und der Wahrung der Schutzinteressen gemäß § 43 AWG 2002, insbesondere des Schutzes der Arbeitnehmer/innen, erforderlich und geeignet. Durch die Sanierungsmaßnahmen werden Gefahren von Naturereignissen entsprechend dem Stand der Technik berücksichtigt und zusätzliche Sicherheitseinrichtungen geschaffen.

Hinsichtlich der in den Spruchpunkten unter B) I., B) II. C) und B) III. gesetzten Fristen ist festzuhalten, dass es sich hierbei um jeweilige Leistungsfristen im Sinne des § 59 Abs. 2 AVG handelt. Nach Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH vom 17.10.2002, 99/07/0036) ist eine Frist nach § 59 Abs. 2 AVG dann angemessen, wenn sie objektiv geeignet ist, dem „Beschwerdeführer“ unter Anspannung all seiner Kräfte der Lage des konkreten Falles nach die Erfüllung der aufgetragenen Leistung zu ermöglichen.

Zu den im nunmehrigen Bescheid festgesetzten Fristen zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen und Übermittlung der Unterlagen ist festzuhalten, dass es sich hierbei um eine Frist von ca. einem Monat für die Umsetzung der Maßnahmen und eine Frist von ca. eineinhalb Monate für die Übermittlung der Nachweise handelt und diese nach Ansicht der Behörde jedenfalls für angemessen erachtet werden. Darüber hinaus stützen sich die festgelegten Fristen auf die erforderliche zeitnahe Umsetzung aufgrund der bevorstehenden Witterungsverhältnisse. Zudem sind diese seitens der beigezogenen Beteiligten hinlänglich bekannt und inhaltlich unwidersprochen gebliebenen.

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

e) Kostenentscheidung:

Die Vorschreibung der Kosten ergibt sich aus den zitierten Bestimmungen des Spruchpunkt C).

Ergeht an:

1. die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Amraser Straße 8, 6020 Innsbruck;
2. das Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck.

Ergeht abschriftlich an:

1. die Abteilung Waldschutz, z.H. Herrn Mag. Andreas Krismer, Bürgerstraße 36, 6020 Innsbruck;
2. die Abteilung Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen, zH Herrn DI Christoph Lechner, Herrengasse 3, 6020 Innsbruck;
3. das Sachgebiet Verkehrsplanung, zH Herrn Ing. Stefan Kammerlander, Herrengasse 3, 6020 Innsbruck;
4. den forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Tiroll, zH Herrn DI Manfred Pittracher, Wilhelm-Greil-Straße 9, 6020 Innsbruck;
5. den naturkundefachlichen Amtssachverständigen Mag. Christian Plössnig, im Hause;
6. das Bau- und Deponieaufsichtsorgan bzw. die geotechnische und bodenmechanische Bauaufsicht DI Dr. Helmut Hammer, Bahnhofstraße 1a, 6175 Kematen;
7. die Fachaufsicht für den Bereich Wildbach- und Lawinenbautechnik, DI Josef Schönherr, Marienbergweg 5, 6633 Biberwier;
8. das ökologische Aufsichtsorgan DI Klaus Michor, Nußdorf 71, 9990 Nußdorf-Debant;
9. das gewässerökologische Aufsichtsorgan Mag. Christian Vacha, Kochstraße 1, 6020 Innsbruck;
10. das geologische Aufsichtsorgan Mag. Wolfram Mostler, Innrain 6-8, 6020 Innsbruck;
11. das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, zH Herrn Mag. Erich Simetzberger, Radetzkystraße 2, 1030 Wien.

Für den Landeshauptmann:

Dr. Karin Ecker